

# Amtliche Bekanntmachung

der

**Gemeinden des Amtes Großer Plöner See  
(außer Bosau)**

**vom 28. Mai 2018**

**Inhalt:**

**1. Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses**

### **Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung**

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachung innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem jeweiligen Gemeindennamen bereit: Bekanntmachung für die **Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau)**: Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses.

**Plön, 25.05.2018**

**Amt Großer Plöner See  
- Der Amtsvorsteher -**

## Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses in der Gemeinde Dörnick

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 das folgende Ergebnis der Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

### Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familiennamen	Vorname <sup>1</sup>	Partei/ Wählergruppe <sup>2</sup>
1	Baumann	Anja	ABD
1	Jalas	Henning	ABD
1	Stein	Hans-Christian	ABD
1	Hoefst	Malte	ABD
1	Gernhöfer	Uwe	ABD

### Listenvertreterinnen und Listenvertreter

lfd. Nr.	Familiennamen	Vorname <sup>3</sup>	Partei/ Wählergruppe <sup>2</sup>
1	Wittke	Dieter	AWD
2	Schmidt	Hauke	AWD
3	Schöning	Petra	AWD
4	Timm	Ewald	AWD

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können beim Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist<sup>4</sup> beginnt am 29.05.2018 und endet am 28.06.2018.

Plön, 22.05.2018

(Dienstsiegel)



Der Gemeindewahlleiter  
Im Auftrag

Schubert

<sup>1</sup> Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

<sup>2</sup> Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWG) ist hier „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ einzusetzen.

<sup>3</sup> Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

<sup>4</sup> § 87 Abs. 3 GKWO: (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.